



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

71. Jahrgang

Ansbach, 15. April 2026

Nr. 4

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG); Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 und 5 zur Entfernung von Storchenhorsten	56
Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP); Planfeststellungsverfahren zu Auflassung und Rückbau des nicht technisch gesicherten Bahnübergangs BÜ 35, Bahn-km 16,790 der Kahlgrundbahn „Feldweg IV St. Bruno-Siedlung“ bei Mömbris-Schimborn, Gemarkung und Gemeinde Krombach, Landkreis Aschaffenburg.....	60
Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG); Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der 380-kV Leitung Raitersaich – Ludersheim – Sittling – Altheim („Juraleitung“) im Teilabschnitt Raitersaich-West – Ludersheim-West, Abschnitt A-Katzwang, im Gebiet der Städte Nürnberg und Schwabach	62
Bekanntmachungen des Bezirkes Mittelfranken	
Änderung der Bezirksfischereiverordnung für den Bezirk Mittelfranken vom 26. März 2026	64
Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirkes Mittelfranken vom 26. März 2026	64
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Rothsee für das Haushaltsjahr 2026 nach Würdigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde	73
Bekanntmachungen der Zweckverbände	
Bekanntmachung Nr. 74/2026 des Zweckverbandes Altmühlsee über die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan Altmühlsee, Teilplan Ornau, im Bereich des Grundstücks Flur-Nr. 566 sowie jeweils Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 565, 245, 247/1 und 879, alle Gemarkung Ornau, für die Schaffung einer Wohnbaufläche	74
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach vom 27. März 2026.....	74
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	75



Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

**Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG);
Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 und 5 zur Entfernung von Storchhorsten**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 26. März 2026 Gz. RMF-SG55.1-8646-12-166-15

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 und 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 48 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), werden im Interesse der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit sowie aus weiteren zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses für die Gebiete der Landkreise Ansbach, Erlangen-Höchstadt, Fürth, Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim und Weißenburg-Gunzenhausen sowie für die Gebiete der kreisfreien Städte Ansbach, Erlangen und Fürth im Regierungsbezirk Mittelfranken folgende Regelungen in stets widerruflicher Weise getroffen:

I. Entfernung von Weißstorchhorsten

1. Erlaubt wird die Entfernung von neu errichteten Weißstorchhorsten an den unter Ziff. 3 genannten Standorten. Sobald eine Eiablage stattgefunden hat, darf eine Entfernung erst ab 1. Oktober noch bis 31. Dezember des laufenden Jahres erfolgen.
2. Unmittelbar nach einer nach Nr. 1 erlaubten Horstentfernung sind geeignete Vergrämußungsmaßnahmen anzubringen. Die höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Mittelfranken ist unverzüglich in Textform über Standort und Zeitpunkt der Entfernung sowie über die erfolgte Vergrämußungsmaßnahme zu informieren.
3. Die in Nr. 1 genannten Horstentfernungen sind zulässig auf:
 - aktiven Schornsteinen
 - Funkmasten
 - Stromleitungsmasten
 - Oberleitungsmasten für den Schienenverkehr
4. Die Entfernung von Horsten darf nur von den jeweils berechtigten Personen und deren Beauftragten durchgeführt werden. Privatrechtliche Belange bleiben von der Allgemeinverfügung unberührt.

II. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

III. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.
Sie tritt mit Ablauf des 31. Mai 2029 außer Kraft.

Gründe:

I.

Der Weißstorch (*Ciconia ciconia*) unterliegt als europäische Vogelart der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie). Darüber hinaus ist der Weißstorch in der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) in Anlage 1 als streng geschützte Art gekennzeichnet. Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b) bb) BNatSchG ist der Weißstorch somit besonders geschützt und unterliegt den Vorschriften des besonderen Artenschutzes in §§ 44 ff. BNatSchG.

Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG umfassen das Tötungs-, das Störungs- sowie das Schädigungsverbot. Das Schädigungsverbot beinhaltet das Verbot, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Horste des Weißstorchs sind als solche Fortpflanzungs- und Ruhestätten einzuordnen. Der Weißstorch ist standorttreu, er nutzt seine Horste jährlich wiederkehrend. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten unterliegen auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie gerade nicht besetzt sind. Der Schutz gilt also das ganze Jahr hindurch und erlischt erst, wenn die Lebensstätte endgültig aufgegeben wurde (LANA, „Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“, 2009).

Unabhängig von der Menge des bereits vorhandenen Nistmaterials ist von einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte auszugehen, wenn diese an einem Standort errichtet wird, an dem ohne menschliches Eingreifen von der Entstehung eines funktionsfähigen Horstes ausgegangen werden kann. Entscheidend ist hierfür die Standorteignung,

die sich aus verschiedenen Faktoren wie unter anderem der Auflagefläche und der Stabilität des Untergrunds zusammensetzt.

Den oben genannten „Hinweisen zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes“ kann entnommen werden, dass für das Vorliegen einer Beschädigung die Feststellung entscheidend ist, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeit des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist.

Die Entfernung eines neugebauten oder im Neubau befindlichen Horsts an einem solchen Standort bedarf dementsprechend einer artenschutzrechtlichen Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG.

II.

Sachlich und örtlich zuständig für den Erlass einer Allgemeinverfügung auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG ist die Regierung von Mittelfranken als höhere Naturschutzbehörde, Art. 43 Abs. 2 Nr. 2 Bayerisches Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes, Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Den nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom Freistaat Bayern anerkannten landesweit tätigen Naturschutzvereinigungen wurde gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 4b BNatSchG vor der Zulassung dieser Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG durch Allgemeinverfügung die Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Verordnung über die Naturschutzbeiräte hat die Naturschutzbehörde dem bei ihr gebildeten Beirat behördliche Gestattungen von grundsätzlicher Bedeutung vor ihrem Erlass zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Der Naturschutzbeirat bei der Regierung von Mittelfranken hat in seiner 98. Sitzung am 6. März 2026 dem Erlass dieser Allgemeinverfügung zugestimmt.

III.

Der Bestand des einst vom Aussterben bedrohten Weißstorchs hat im letzten Jahrzehnt stark zugenommen. Die Bestände werden durch den LBV unter Zuarbeit etlicher engagierter Ehrenamtlicher nahezu flächendeckend erfasst. Dies macht konkrete Aussagen über Bestandszahlen möglich. In Bayern konnten im Jahr 2025 insgesamt 1600 Horstpaare verzeichnet werden. Mittelfranken weist den bayernweit größten Bestand an Weißstörchen auf. Hier wurde im Jahr 2025 ein erneuter Anstieg (von 377 Horstpaaren 2024) auf ca. 450 brütende Horstpaare festgestellt. Allein im Jahr 2025 wurden mindestens 955 flügge gewordene Jungvögel für Mittelfranken gemeldet. In den nächsten Jahren ist mit einem weiteren Anstieg der Population zu rechnen. Der Erhaltungszustand der Weißstörche in der kontinentalen biogeographischen Region ist als „günstig“ eingestuft.

Mit dem Bestandsanstieg werden jedes Jahr auch weitere Fortpflanzungs- und Ruhestätten von den Tieren errichtet. Diese befinden sich nahezu ausschließlich im urbanen Bereich. Neue Horste werden dabei bevorzugt in Bereichen errichtet, in denen schon Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Artgenossen vorhanden sind, sodass es zu Ballungsräumen und kolonieartigen Brutsituationen kommt. Der Siedlungsdruck nimmt dabei immer weiter zu und es werden auch zunehmend aus menschlicher Sicht ungeeignete Standorte zur Errichtung des Horstes ausgewählt, an denen dieser nicht verbleiben kann.

Aufgrund des oben geschilderten Schutzstatus der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist in jedem Einzelfall eine artenschutzrechtliche Ausnahme zur Entfernung des Horstes erforderlich.

In den Schwerpunkt-Vorkommensgebieten des Weißstorchs kann davon ausgegangen werden, dass der Schutzstatus der Art und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten mittlerweile auch der breiteren Bevölkerung bekannt sind. Dennoch bestehen insbesondere bei Neuansiedlungen oft Unsicherheiten, wann betroffene Gebäudeeigentümer tätig werden dürfen, um Nistmaterial zu entfernen, und wann eine Genehmigung hierfür erforderlich ist.

In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass häufig wiederkehrende Fallkonstellationen bestehen, die stets Horstentfernungen erforderlich machen und trotz Einzelfallbetrachtung in nahezu identischer Weise abgearbeitet werden können. Um diese Gefahrensituationen zukünftig noch effizienter beenden zu können, ist daher nach pflichtgemäßem Ermessen eine Allgemeinverfügung zur Entfernung solcher Storchhorste in eindeutigen Fallkonstellationen angezeigt.

IV.

1.

Weißstörche errichten ihre Horste bevorzugt an hoch gelegenen, exponierten Standorten. Schornsteine werden daher gerne genutzt. Ist an den Schornstein ein Kamin, eine Heizungsanlage oder Ähnliches angeschlossen, wird dieser für den Abzug von Rauch und Abgasen benötigt. Durch das Nistmaterial ist dieser Abzug nicht mehr gewährleistet. Es kann zum Rückstau von Abgasen und deren Eintreten in Innenräume kommen und es besteht eine erhöhte Brandgefahr. Von einer hohen Gefahr für die Gesundheit des Menschen und für die öffentliche Sicherheit ist auszugehen. Bei der Errichtung von Storchhorsten auf aktiven Schornsteinen sind die Ausnahmenvoraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG für eine Entfernung des Horstes daher gegeben.

Zumutbare Alternativen sind nicht vorhanden. Es bestehen außerdem für den Weißstorch ausreichend Ausweichmöglichkeiten zur Errichtung eines neuen Horstes an einem ungefährlichen Standort.

Aufgrund der guten Bestandssituation der Weißstörche ist auch bei der ersatzlosen Entfernung solcher Horste eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population nicht zu befürchten.

Die Entfernung von Horsten auf inaktiven Schornsteinen oder an anderen Standorten auf Gebäuden ist von dieser Allgemeinverfügung nicht abgedeckt; solche Horstentfernungen bedürfen weiterhin einer artenschutzrechtlichen Ausnahme im Einzelfall.

Unmittelbar nach Entfernung eines Horstes sind geeignete Vergrämuungsmaßnahmen anzubringen, um eine Wiederansiedlung der ortstreuen Tiere am selben Standort zu vermeiden. Hierbei ist sicherzustellen, dass die angebrachten Vergrämuungsmaßnahmen kein Verletzungspotenzial für den Weißstorch oder andere Tierarten aufweisen. Auf Kaminen wird die Montage einer spitzen Haube aus glattem Blech oder vergleichbaren Materialien empfohlen. Der Winkel der spitzen Haube muss ausreichend spitz sein, um Nistmaterial umgehend abrutschen zu lassen und den Tieren somit keine neue Auflagefläche zu bieten. Die Verwendung von Gittern und Ähnlichem ist nicht zielführend, da in diesen Nistmaterial verklemt und somit ein neuer Horst errichtet werden kann.

Nach dem Anbringen der Vergrämuungsmaßnahme ist die höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Mittelfranken unverzüglich über den Standort und den Zeitpunkt der Entfernung des Horstes sowie über die erfolgte Anbringung einer geeigneten Vergrämuung in Textform zu informieren. Hierdurch wird eine möglichst geringe Beeinträchtigung der betroffenen Art Weißstorch sichergestellt, indem zum einen im Bedarfsfall die Rechtmäßigkeit einer Horstentfernung überprüft und zum anderen die Entwicklung der Storchpopulation im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung statistisch dokumentiert werden kann.

2.

Die Masten von Stromleitungen, Oberleitungsmasten für den Schienenverkehr und Funkmasten stellen attraktive Brutplätze für Weißstörche dar.

Bei aktiven Stromleitungsmasten der Energieversorgung und bei Oberleitungsmasten für den Schienenverkehr besteht durch das Nistmaterial die Gefahr eines Kurzschlusses. Dies kann Stromausfälle, Ausfälle in der Signalleitung und bei häufiger Wiederholung eine Beschädigung der Leitungen zur Folge haben. Durch die Errichtung eines Horstes auf Funkmasten droht ebenfalls eine Beeinträchtigung der Signalleitung.

An der gesicherten Energieversorgung, einem funktionsfähigen Funknetz sowie einem ordnungsgemäßen Bahnbetrieb besteht ein schwerwichtiges öffentliches Interesse, das ein unverzügliches Entfernen von Horsten an diesen Standorten erforderlich macht. Die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG zur Entfernung solcher Horste sind daher in diesen Fällen gegeben.

Zumutbare Alternativen sind nicht vorhanden.

Aufgrund der guten Bestandssituation der Weißstörche ist auch bei der ersatzlosen Entfernung solcher Horste eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population nicht zu befürchten.

Eine Horstentfernung ist nur zulässig, wenn dies für die gesicherte Energieversorgung, ein funktionsfähiges Funknetz oder den ordnungsgemäßen Bahnbetrieb erforderlich ist. Eine Entfernung von Horsten von aus der Nutzung genommenen Leitungsabschnitten und auf außer Betrieb genommenen Funkmasten sind daher von der geplanten Allgemeinverfügung nicht abgedeckt und bedürfen weiterhin einer artenschutzrechtlichen Ausnahme im Einzelfall.

Unmittelbar nach Entfernung eines Horstes sind geeignete Vergrämuungsmaßnahmen anzubringen, um eine Wiederansiedlung der ortstreuen Tiere am selben Standort zu vermeiden. Hierbei ist sicherzustellen, dass die angebrachten Vergrämuungsmaßnahmen kein Verletzungspotenzial für den Weißstorch oder andere Tierarten aufweisen. Die Vergrämuungsmaßnahmen sind fach- und sachgerecht durch den jeweiligen Anlagenbetreiber oder deren Beauftragte durchzuführen.

Nach dem Anbringen der Vergrämuungsmaßnahme ist die höhere Naturschutzbehörde bei der Regierung von Mittelfranken unverzüglich über den Standort und den Zeitpunkt der Entfernung des Horstes sowie über die erfolgte Anbringung einer geeigneten Vergrämuung in Textform zu informieren. Hierdurch wird eine möglichst geringe Beeinträchtigung der betroffenen Art Weißstorch sichergestellt, indem zum einen im Bedarfsfall die Rechtmäßigkeit einer Horstentfernung überprüft und zum anderen die Entwicklung der Storchpopulation im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung statistisch dokumentiert werden kann.

3.

Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung wird auf die Gebiete mit hohen Storchpopulationen beschränkt und umfasst daher nur die Gebiete der Landkreise Ansbach, Erlangen-Höchstadt, Fürth, Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim und Weißenburg-Gunzenhausen sowie die Gebiete der kreisfreien Städte Ansbach, Erlangen und Fürth.

Sollte die Notwendigkeit einer Horstentfernung in einem der von der Allgemeinverfügung erfassten Fälle festgestellt werden, ist diese Entfernung schnellstmöglich durchzuführen. Die Entfernung von Storchhorsten kann in allen genannten Fällen nur erfolgen, wenn noch keine Eiablage stattgefunden hat. Es wird darauf hingewiesen,

dass ein Horst unter Umständen bereits innerhalb von zwei bis drei Tagen fertiggestellt und das erste Ei abgelegt sein kann.

Die Allgemeinverfügung ist auf eine Ausnahme von den Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (Schädigungsverbot) beschränkt und umfasst keine Ausnahme von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot). Sollten sich bereits Eier oder Jungtiere in dem Horst befinden, ist eine Horstentfernung auch von aktiven Schornsteinen, Masten von Stromleitungen, Oberleitungsmasten für den Schienenverkehr und Funkmasten auf Grundlage dieser Allgemeinverfügung erst ab 1. Oktober des laufenden Jahres und nur bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres zulässig.

Die Anordnung der Nebenbestimmungen stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 und 4 BayVwVfG. Die Auflagen sind notwendig, damit die Beeinträchtigung der betroffenen Art Weißstorch so gering wie möglich ausfällt.

Durch den Vorbehalt der jederzeitigen Widerruflichkeit entsteht für den Begünstigten in der Regel kein Vertrauensschutz auf einen unveränderten Fortbestand der Allgemeinverfügung. Ein (teilweiser) Widerruf kann jederzeit nach pflichtgemäßem Ermessen ausgesprochen werden. Vorliegend ist durch die Widerruflichkeit sichergestellt, dass insbesondere auf zukünftige Entwicklungen der Weißstorchpopulation angemessen reagiert werden kann.

Die Entfernung von Horsten darf nur von den jeweils berechtigten Personen und deren Beauftragten durchgeführt werden. Privatrechtliche Belange bleiben von der Allgemeinverfügung unberührt.

Diese Allgemeinverfügung steht im Einklang mit Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie 2009/147/EG und wird nach den obenstehenden Ausführungen in pflichtgemäßer Ermessensausübung erteilt.

Anderweitige öffentlich-rechtliche Erlaubnisse oder erforderliche Zustimmungen Dritter werden durch diese Allgemeinverfügung nicht berührt und sind ggf. gesondert einzuholen.

V.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung hat ihre rechtliche Grundlage in § 80 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Danach kann die sofortige Vollziehung mit der Folge, dass die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen entfällt, in den Fällen angeordnet werden, in denen nach Abwägung aller betroffener öffentlicher und privater Belange ein besonderes öffentliches Interesse an der Anordnung des Sofortvollzugs besteht.

Die oben beschriebenen Gefahrensituationen durch Storchenhorste an gefährlichen Standorten können durch den Erlass der vorliegenden Allgemeinverfügung noch schneller und effektiver als bisher beendet werden, da kein Zeitverlust mehr durch Beantragung einer Ausnahmegenehmigung für jeden Einzelfall entsteht; insbesondere können nun auch Horste, die an Wochenenden oder Feiertagen aufgefunden werden, sofort entfernt werden. Angesichts der hier in Rede stehenden unmittelbaren Gefahren für sehr wichtige Rechtsgüter (Gesundheit des Menschen, öffentliche Sicherheit, elementare Infrastruktur) besteht ein schwerwiegendes öffentliches Interesse daran, den Zeitvorteil der Allgemeinverfügung so schnell wie möglich nutzbar zu machen und nicht erst nach Abschluss eines in der Regel Jahre dauernden potenziellen Gerichtsverfahrens.

Demgegenüber sind keine ebenso schwer oder schwerer wiegenden Interessen ersichtlich, die gegen die Anordnung des Sofortvollzugs und dementsprechend für die weitere Erteilung von Einzelgenehmigungen in den hier erfassten Gefahrensituationen bis zum Abschluss eines möglichen Rechtsstreits sprechen würden. Insbesondere ist ein sofortiger Wechsel von Einzelgenehmigung zu Allgemeinverfügung für die Störche selbst nicht nachteilig, da ihnen durch eine zügigere Horstentfernung mehr Zeit für einen rechtzeitigen Horstneubau vor der Eiablage bleibt.

Daher war im öffentlichen Interesse der Sofortvollzug gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 VwGO anzuordnen.

VI.

Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben. Es besteht Kostenfreiheit nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kostengesetzes, da die Allgemeinverfügung wie oben dargelegt im Interesse der Gesundheit des Menschen und der öffentlichen Sicherheit sowie aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses von Amts wegen ergeht.

VII.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,
Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformerersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (insbesondere Rechtsanwälte und Behörden) muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Mittelfranken, Bischof-Meiser-Str. 2/4, 91522 Ansbach, im Zeitraum vom 16.04. bis 29.04.2026 eingesehen werden.

Zudem wird die Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken (<https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>) unter <https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/aufgaben/bereich5/veroeffentlichungen/index.html> veröffentlicht.

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Planfeststellungsverfahren zu Auflassung und Rückbau des nicht technisch gesicherten Bahnübergangs BÜ 35, Bahn-km 16,790 der Kahlgrundbahn „Feldweg IV St. Bruno-Siedlung“ bei Mömbris-Schimborn, Gemarkung und Gemeinde Krombach, Landkreis Aschaffenburg

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 31. März 2026 Gz. RMF-SG32-4354-9-206

Die Kahlgrund-Verkehrs-Gesellschaft mbH, hat für das im Betreff genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt. Für das Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. §§ 9 Abs. 2 und 4 und 7 UVPG, da bereits die nach Nummern 14.8.3.1 und 14.8.3.2 der Anlage 1 zum UVPG angeführten Flächenmindestwerte als Vorgabe für eine allgemeine bzw. eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht von 5.000 m² bzw. 2.000 m² für den Bau (hier Rückbau) einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen deutlich unterschritten werden.

Gegenstand des Vorhabens ist die Auflassung und der Rückbau des höhengleichen Bahnübergangs BÜ 35 (Bahn-km 16,790) über die eingleisige, rund 23 km lange Nebenbahn-Strecke 9361 Kahl – Schöllkrippen, die werktäglich in jeder Richtung von 16 Zügen des Regionalverkehrs im Stundentakt befahren wird.

Der BÜ 35 besitzt keine technische Sicherung. Zur Absicherung dient die Vorfahrtsregelung mit Beschilderung durch Andreaskreuze an denen der Triebfahrzeugführer bei Vorbeifahrt ein Achtungssignal (Pfeifton) abgibt. Der Bahnübergang liegt in der Gemarkung Krombach des Marktes Krombach. Unmittelbar nördlich bzw. nordöstlich angrenzend befindet sich die Grenze zur Gemarkung Schimborn des Marktes Mömbris mit der St.-Bruno-Siedlung im Ortsteil Schimborn.

Der BÜ 35 dient der Erschließung der landwirtschaftlich genutzten Flächen und der Gärten zwischen der Kahl und der Bahnlinie unmittelbar nordwestlich von Schimborn.

Die Wegeanbindung der betroffenen Flächen und Grundstücke muss auch nach Wegfall des BÜ weiterhin gewährleistet sein, daher ist die Herstellung und Verkehrsfreigabe einer Alternativtrasse Voraussetzung für die Schließung und den Rückbau des BÜ. Die Wegeanbindung ist daher nicht Gegenstand dieses Verfahrens zur Auflassung des BÜ. Der Ersatzweg erfolgt auf einer alten Feldwegverbindung, die wieder freigelegt und befahrbar gemacht werden muss. Hierfür liegt bereits eine naturschutzrechtliche Genehmigung des Landratsamtes Aschaffenburg vor. Diese ist zur Information den Planunterlagen beigelegt.

Die Auflassung des BÜ 35 dient der Verbesserung der Sicherheit des Straßen- und Schienenverkehrs, da der BÜ in einem unübersichtlichen Kurvenbereich mit starkem Gefälle von der Straße über die Bahnstrecke in Richtung Kahlgrund liegt und somit das erhöhte Unfallrisiko beseitigt werden kann. Außerdem erfolgt eine dauerhafte Instandhaltungsentlastung der Baulastträger durch den Wegfall des Wegeverkehrs und eine deutliche Reduzierung des Lärms durch den Wegfall der Pfeifsignale der Züge.

Im Rahmen des Rückbaus des BÜ werden die vorhandenen Beläge (Asphalt, Schotter, BÜ-System – Strail) komplett ausgebaut und der Regelquerschnitt für die eingleisige Strecke wiederhergestellt. Auf der Nordseite des BÜ wird zur Oberflächenentwässerung entlang des Bahnkörpers eine Grünmulde hergestellt und an die bestehende Entwässerungsmulde entlang der Bahngleise angeschlossen.

Zur Absicherung gegen ein unzulässiges Befahren wird entlang der Straße, oberhalb des zurückgebauten BÜ, eine 16 m lange Schutzplanke an die westlich bereits vorhandene Schutzplanke angeschlossen. Auf der Seite zur Kahl hin wird am Ende des Weges zum Gleis hin ebenfalls eine Schutzplanke mit 9 m Länge zwischen Weg und Bahngleisen erstellt.

Für das Rückbauvorhaben werden Grundstücke in der Gemarkung Krombach (Gemeinde Krombach, Landkreis Aschaffenburg) beansprucht. Die alternative Wegeanbindung für die Flächen zwischen BÜ und der Kahl, die nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist, erfolgt über die Reaktivierung einer ehemaligen Wegeverbindung südwestlich des BÜ in Richtung Norden und verläuft ebenfalls über Flächen der Gemarkung Krombach.

Die Auslegung der Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) der Kahlgrund-Verkehrs-Gesellschaft mbH zur allgemeinen Einsicht soll nach seit Ende 2023 geltender Rechtslage gemäß § 18a Abs. 1 und 3 Satz 1 AEG durch eine Veröffentlichung dieser Unterlagen im Internet erfolgen. Die Unterlagen stehen in der Zeit vom

20.04.2026 bis 19.05.2026

im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter „Service“ > „Planfeststellung“ > „Planfeststellungsunterlagen“ > „Eisenbahnrechtliche Planfeststellungsverfahren“ zum Abruf bereit. Auf Verlangen eines Beteiligten gegenüber der Regierung von Mittelfranken während der genannten Frist wird ihm außerdem eine leicht zu erreichende anderweitige Zugangsmöglichkeit zu den Planunterlagen zur Verfügung gestellt werden, um Personen, die keinen bzw. keinen ausreichenden Zugang zum Internet haben, eine Kenntnisnahme der auszulegenden Unterlagen zu ermöglichen. Das Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Kontaktdaten an die Regierung von Mittelfranken schriftlich, per E-Mail oder telefonisch zu richten (Regierung von Mittelfranken, Sachgebiet 32, Promenade 27, 91522 Ansbach, planfeststellung@reg-mfr.bayern.de, Tel.: 0981 53-1267).

1. Jeder, dessen Belange durch das Rückbauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **02.06.2026**, Einwendungen gegen den Plan erheben.

Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) einzulegen, können bis zum Ablauf der genannten Frist zu dem Plan Stellung nehmen.

Die Einwendungen und Stellungnahmen sind schriftlich oder elektronisch bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, zu erheben bzw. abzugeben. Bei elektronischer Erhebung/Abgabe ist das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und unter der Adresse poststelle@reg-mfr.bayern.de vorzubringen. **Einwendungen oder Stellungnahmen mit „einfacher“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind nicht zulässig.** Alternativ können auch über das Sichere Kontaktformular <https://formularserver-bp.bayern.de/sichererKontakt?caller=52664898381> aus dem Bayerischen Portalverbund (Authentisierung mit BayernID) sowie unter Nutzung eines besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) oder eines besonderen elektronischen Behördenpostfachs (beBPO) bei der Regierung von Mittelfranken Einwendungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben werden. Andere Formen der elektronischen Kommunikation sind nicht zugelassen. Auch die Abgabe der Einwendungen und Stellungnahmen zur Niederschrift bei der Regierung von Mittelfranken ist ausgeschlossen.

Die Einwendungen bzw. Stellungnahmen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der genannten Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, für das Verwaltungsverfahren ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 VwVfG). Dies gilt auch für Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, von der Auslegung des Plans.
3. Die Regierung von Mittelfranken kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Abs. 5 Satz 1 AEG i. V. m. § 73 Abs. 6 VwVfG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er zuvor ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben bzw. eine Stellungnahme abgegeben haben bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter oder Bevollmächtigte -, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Regierung von Mittelfranken zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Regierung von Mittelfranken entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. eine Stellungnahme abgegeben haben, kann dadurch erfolgen, dass die Entscheidung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und dem festgestellten Plan für zwei Wochen auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter „Service“ > „Planfeststellung“ > „Planfeststellungsbeschlüsse“ > „Eisenbahnrechtliche Planfeststellungsbeschlüsse“ veröffentlicht wird.
7. Vom Beginn der Veröffentlichung des Plans im Internet tritt die Veränderungssperre nach § 19 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):
Aufgrund der seit dem 25.05.2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anstellungs- und Planfeststellungsbehörde (Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, poststelle@reg-mfr.bayern.de; örtliche Datenschutzbeauftragte: Behördliche Datenschutzbeauftragte der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, datenschutzbeauftragte@reg-mfr.bayern.de) erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und seine beauftragten Büros zur Auswertung der Stellungnahmen und Einwendungen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c, e, Abs. 3 Satz 1 Buchst. b DSGVO, Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) i. V. m. Art. 73, 75 BayVwVfG. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/datenschutz/index.html>.

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

**Vollzug des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG);
Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der 380-kV Leitung Raitersaich – Ludersheim – Sittling – Altheim („Juraleitung“) im Teilabschnitt Raitersaich-West – Ludersheim-West, Abschnitt A-Katzwang, im Gebiet der Städte Nürnberg und Schwabach**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 15. April 2026 Gz. 2EL-3320-4-62

Die Regierung von Mittelfranken führt im Rahmen des oben genannten Verfahrens gemäß Art. 73 Abs. 6 Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) einen Erörterungstermin durch.

Die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne von Art. 73 Abs. 4 S. 5 BayVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan erörtert die Regierung von Mittelfranken mit der Tennet TSO GmbH als Vorhabenträgerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben (§ 43a S. 1 EnWG, Art. 73 Abs. 6 S. 1 BayVwVfG).

Der Erörterungstermin beginnt am

Dienstag, 28.04.2026, ab 10:00 Uhr

und wird fortgesetzt am

Mittwoch, 29.04.2026, ab 10:00 Uhr,

**jeweils im Großen Saal des Gemeinschaftshauses Langwasser,
Glogauer Str. 50, 90473 Nürnberg.**

Der Einlass beginnt jeweils um 09:30 Uhr.

Tagesordnung

Dienstag, 28.04.2026:

1. Begrüßung
2. Planrechtfertigung/Erforderlichkeit des Vorhabens
3. Planungsalternativen/-varianten
4. Tunnelsicherheit/Havariegefahr
5. Emissionen/Gesundheitsschutz
6. Naturschutz/Artenschutz/Klimaschutz/Naherholung/(Grund-) Wasserschutz
7. Landwirtschaft/Forstwirtschaft/Jagd/Fischerei
8. Sonstiges

Mittwoch, 29.04.2026:

1. Begrüßung
2. Ggf. Fortsetzung vom Vortag
3. Individuelle Betroffenheiten
4. Sonstiges

Zu welchem Zeitpunkt die einzelnen Tagesordnungspunkte behandelt werden, kann nicht verbindlich festgelegt werden.

Hinweise:

1. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Jede teilnehmende Person muss sich durch einen amtlichen Lichtbildausweis ausweisen können.
2. Diese öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins ersetzt die individuellen Benachrichtigungen der Einwendenden und Stellungnehmenden, eine gesonderte schriftliche Ladung zum Erörterungstermin erfolgt nicht. Jedoch werden denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, vor dem Erörterungstermin die jeweiligen Erwidern der Vorhabensträgerin übersandt.
3. Die Teilnahme am Termin ist jeder und jedem, deren oder dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person ist möglich. Die bevollmächtigte Person hat die Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten zu geben.
4. Bei Ausbleiben einer beteiligten Person kann auch ohne diese verhandelt und entschieden werden. Die Einwendungen gelten dann als aufrechterhalten. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht nicht.
5. Das Anhörungsverfahren ist mit Schluss der Verhandlung beendet.
6. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
7. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertretendenbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
8. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken www.regierung.mittelfranken.bayern.de unter „Service“ > „Planfeststellung“ > „Erörterungstermine“ abrufbar.

Dr. Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

Bekanntmachungen des Bezirks Mittelfranken

Änderung der Bezirksfischereiverordnung für den Bezirk Mittelfranken

Vom 26. März 2026

Der Bezirk Mittelfranken erlässt aufgrund von § 11 Abs. 5 Satz 1, § 15 Abs. 2, § 22 Abs. 6 und § 28 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Fischereigesetzes (AVBayFiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2004 (GVBl. S. 177, 270, BayRS 793-3-L), die zuletzt durch Verordnung vom 10. April 2025 (GVBl. S. 126) geändert worden ist, im Benehmen mit der Regierung von Mittelfranken folgende Änderung der Bezirksfischereiverordnung für den Bezirk Mittelfranken:

§ 1 Änderungen

Die Bezirksfischereiverordnung für den Bezirk Mittelfranken vom 11.12.2025 wird wie folgt geändert:
§ 5 (Verbotene Geräte) wird wie folgt neu gefasst:

Das Fischen unter Verwendung von Geräten oder Systemen, die mittels Echtzeit-Sonartechnologie (sogenannte Livescope- oder vergleichbare Technologien) oder Echtzeitdarstellung des Unterwassergeschehens (z. B. Live-Aufnahmen mittels Drohnen, Kameras etc.) die Ortung, Beobachtung oder Verfolgung von Fischen oder Fischbewegungen ermöglichen, ist verboten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Fachberatung für das Fischereiwesen des Bezirks Mittelfranken in Schriftform.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Ansbach, 26. März 2026

Bezirk Mittelfranken
Bezirksverwaltung
Peter Daniel Forster
Bezirkstagspräsident

Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Mittelfranken

Vom 26. März 2026

Aufgrund von Art. 17 Satz 1, Art. 75 Abs. 3 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), erlässt der Bezirk Mittelfranken folgende Satzung zur Änderung mit gleichzeitiger Neufassung der Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken, Anstalt des öffentlichen Rechts des Bezirks Mittelfranken vom 23.10.2014 (MFrABl. S. 170) (geändert mit Satzung vom 04.07.2017 (MFrABl. S. 114), geändert mit Satzung vom 27.12.2017 (MFrABl. S. 5), geändert mit Satzung vom 11.04.2019 (MFrABl. S. 78), geändert mit Satzung vom 28.10.2019 (MFrABl. S. 144), zuletzt geändert mit Satzung vom 17.11.2020 (MFrABl. S. 194)):

Artikel 1 Änderung und Neufassung der Satzung

Die Unternehmenssatzung des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken vom 23. Oktober 2014 (geändert mit Satzung vom 04.07.2017, geändert mit Satzung vom 27.12.2017, geändert mit Satzung vom 11.04.2019, geändert mit Satzung vom 28.10.2019, zuletzt geändert mit Satzung vom 17.11.2020) wird wie folgt geändert und neugefasst:

Präambel

Mit der Errichtung des Kommunalunternehmens hat der Bezirk Mittelfranken die strukturellen Voraussetzungen für künftige gesundheitspolitische Herausforderungen geschaffen.

Das Kommunalunternehmen wurde durch Umwandlung mit Wirkung zum 1. Januar 2005 errichtet. Die drei Krankenhäuser für Psychiatrie und Neurologie sowie für Suchtkranke in Ansbach, Erlangen und Engelthal einschließlich der zugehörigen Ausbildungsstätten sowie der Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe wurden unter Auf-

rechterhaltung eines individuellen Profils der einzelnen Häuser organisatorisch zu einem Gesamtunternehmen zusammengefasst. Das Kommunalunternehmen hat die Beschäftigten der bisherigen Krankenhäuser und Heime unter Wahrung ihrer erworbenen tariflichen und arbeitsvertraglichen Rechte übernommen. Auf das Kommunalunternehmen sind im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle Vermögenswerte, Rechte und Pflichten, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaften, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten, die mit dem Betrieb der Krankenhäuser und Heime des Bezirks Mittelfranken zusammenhängen, übergegangen (Sondervermögen). Nicht zum Sondervermögen gehören Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte. Sie wurden von der Gesamtrechtsnachfolge nicht erfasst. Ihre Nutzung und der sonstige Leistungsaustausch zwischen dem Kommunalunternehmen und dem Bezirk Mittelfranken wurden durch gesonderte Vereinbarungen geregelt.

Das Kommunalunternehmen hat das Ziel, für die Menschen in Mittelfranken eine qualitativ hochwertige und regional gleichwertige, gemeindenahere und differenzierte Versorgung mit Leistungen der Krankenbehandlung, Rehabilitation und Pflege im Rahmen des Unternehmensgegenstandes (§ 2) zu gewährleisten und die Voraussetzungen für neue integrierte Versorgungskonzepte zu schaffen.

Das Kommunalunternehmen sorgt für Leistungstransparenz, bündelt Synergiepotentiale und garantiert damit das bisherige hohe Qualitätsniveau und die hohe Behandlungswirksamkeit kontinuierlich zu verbessern. Es ist bestrebt, eine gute Balance zwischen Versorgungsqualität und Wirtschaftlichkeit zu finden.

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz und Dauer des Kommunalunternehmens
- § 2 Öffentlicher Zweck und Gegenstand des Kommunalunternehmens
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Stammkapital und Geschäftsjahr des Unternehmens
- § 5 Organe
- § 6 Verwaltungsrat
- § 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrates
- § 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates
- § 9 Der Vorstand
- § 10 Gesetzliche Vertretung, Schriftform
- § 11 Beauftragte des Verwaltungsrates
- § 12 Beschäftigte
- § 13 Beamtinnen und Beamte
- § 14 Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz und Dauer des Kommunalunternehmens

- (1) Die Bezirkskliniken Mittelfranken sind ein selbstständiges Unternehmen des Bezirks Mittelfranken in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) gemäß Art. 75 BezO.
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Bezirkskliniken Mittelfranken“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) des Bezirks Mittelfranken“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „Bezirkskliniken Mittelfranken“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Ansbach.
- (4) Das Kommunalunternehmen ist auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 2 Öffentlicher Zweck und Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Öffentlicher Zweck des Kommunalunternehmens ist die öffentliche Gesundheitsversorgung im Bezirksamte des Bezirks Mittelfranken, insbesondere die Wahrnehmung der vom Bezirk Mittelfranken auf das Kommunalunternehmen übertragenen bezirklichen Pflichtaufgaben nach Art. 48 Abs. 3 Nr. 1 BezO sowie die Erbringung von Leistungen der Krankenbehandlung, Rehabilitation und Pflege im Zusammenhang mit neurologischen und psychiatrischen Erkrankungen und Suchterkrankungen, sowie die Eingliederung von Menschen mit seelischen Behinderungen in sozialpsychiatrischen Einrichtungen nach Art. 48 Abs. 3 Nr. 2 BezO. Öffentlicher Zweck des Kommunalunternehmens ist ferner die Wahrnehmung der vom Bezirk Mittelfranken auf das Kommunalunternehmen übertragenen bezirklichen Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis zum Vollzug strafgerichtlicher Entscheidungen nach dem Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz vom 17. Juli 2015 in der jeweils geltenden Fassung sowie die Mitwirkung am Vollzug des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes vom 24. Juli 2018 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die unternehmerische Betätigung des Kommunalunternehmens (Gegenstand des Kommunalunternehmens) muss dem öffentlichen Zweck gemäß Abs. 1 dienen und den gesetzlichen Sicherstellungsauftrag und die Versorgungsverpflichtung des Bezirks Mittelfranken erfüllen. Hierzu betätigt sich das Kommunalunternehmen wie folgt:
 1. Errichtung, Unterhaltung und Betrieb des Bezirksklinikums Ansbach, des Klinikums am Europakanal in Erlangen und der Frankenalb-Klinik Engelthal, einschließlich der jeweils zugehörigen Tageskliniken, Am-

bulanzen, Ausbildungsstätten, Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe. Die Tageskliniken und Ambulanzen werden teilweise an auswärtigen Standorten im Bezirksgebiet betrieben. Auch stationäre Angebote werden teilweise an auswärtigen Standorten im Bezirksgebiet betrieben (Psychiatrische Klinik Fürth des Klinikums am Europakanal, Fachklinik für psychosomatische Medizin und Psychotherapie Treuchtlingen);

2. Erbringung von ambulanten, vor- und nachstationären, teilstationären, stationsäquivalenten und vollstationären Krankenhausleistungen einschließlich Leistungen zur palliativen Versorgung im Rahmen der Aufgabenstellung nach dem Krankenhausplan des Freistaates Bayern in der jeweils geltenden Fassung;
3. Erbringung von ambulanten und stationären Leistungen zur Rehabilitation (auch auf dem Gebiet der Geriatrie) und von Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen von Versorgungsverträgen mit der gesetzlichen Sozialversicherung und vertraglichen Vereinbarungen mit den Kostenträgern sowie Erbringung von ambulanter ärztlicher Behandlung einschließlich Psychotherapie im Rahmen der Ermächtigungen zur vertragsärztlichen Versorgung;
4. Erbringung von Leistungen im Vollzug des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes und des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes;
5. Errichtung, Unterhaltung und Betrieb der Sozialpsychiatrischen Einrichtung Ansbach und der Sozialpsychiatrischen Einrichtung Eggenhof. Die Einrichtungen werden unbeschadet der einheitlichen Wirtschaftsführung des Kommunalunternehmens und der Rechtsstellung der Organe des Kommunalunternehmens als zwei organisatorisch getrennte (räumlich und personell) und wirtschaftlich getrennt darzustellende Einrichtungen im Sinne des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes betrieben;
6. Errichtung, Unterhaltung und Betrieb der Berufsfachschulen für Pflege an den Standorten in Ansbach und Erlangen sowie Angebot von Ausbildungsplätzen für Ausbildungsberufe und Duale Studien in den Studiengängen Pflege, Gesundheitsmanagement und Soziale Arbeit;
7. Das Kommunalunternehmen verfolgt seine steuerbegünstigten Zwecke unter anderem im Wege des planmäßigen Zusammenwirkens im Sinne des § 57 Abs. 3 AO mit der Bezirkskliniken Service gemeinnützige GmbH, der Mosaik gemeinnützige GmbH und der MVZ Bezirkskliniken Mittelfranken gemeinnützige GmbH sowie anderen Körperschaften, die die Voraussetzungen der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung erfüllen, durch die Erbringung und die Inanspruchnahme von z. B. Vermietungsleistungen, Dienstleistungen, Lieferungen von Arzneimitteln, sonstigen medizinischen Produkten und Verbrauchsmaterial, Lieferung von Energie und Verwaltungsleistungen, insbesondere in den Bereichen Finanzbuchhaltung und Controlling.

(2a) Das Kommunalunternehmen ist ferner zu allen weiteren Geschäften und sonstigen Maßnahmen berechtigt, die der Erfüllung der übertragenen bezirklichen Pflichtaufgaben nach Art. 48 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2 BezO dienen. Dies sind insbesondere

1. die Errichtung, die Unterhaltung und der Betrieb weiterer Tageskliniken und Ambulanzen sowie weiterer stationärer Standorte;
2. die Verbreiterung der Angebote zur stationären, teilstationären und ambulanten Krisenintervention (auch als aufsuchender Kriseninterventionsdienst).

(2b) Dem Unternehmenszweck dienen auch die genannten folgenden Maßnahmen:

1. das Angebot von zusätzlichen Leistungen der palliativmedizinischen Versorgung;
2. die Errichtung, die Unterhaltung und der Betrieb von weiteren Einrichtungen zur Aus- und Weiterbildung der Beschäftigten (beispielsweise die Errichtung einer Fachschule für Pflegeassistenten), auch zum Zwecke der frühzeitigen Personalgewinnung und -bindung;
3. der Austausch mit Lehre, Wissenschaft und Forschung, insbesondere durch die Betätigung als Akademisches Lehrkrankenhaus von inländischen medizinischen Fakultäten oder durch die Eingehung von Kooperationen mit inländischen oder ausländischen Hochschulen im Rahmen der ärztlichen wie nichtärztlichen medizinischen Ausbildung, sowie die angemessene Förderung von geeigneten Studierenden der Humanmedizin, jeweils auch zum Zwecke der frühzeitigen Personalgewinnung und -bindung;
4. die Errichtung, die Unterhaltung und der Betrieb von Wahlleistungsstationen im Rahmen der zugewiesenen Planbetten mit einer einem gemeinnützigen, öffentlichen Krankenhaus angemessenen Ausstattung, die die Inanspruchnahme von Wahlleistungen durch die Patientinnen und Patienten erlaubt.
5. Die Errichtung und der Betrieb von Medizinischen Versorgungszentren im Sinne von § 95 Abs. 1 und Abs. 1a SGB V auf der Grundlage eines zustimmenden Beschlusses des Bezirkstags von Mittelfranken im Einzelfall.

(2c) Alle Organe des Kommunalunternehmens sind verpflichtet, die Entwicklung neuer innovativer Versorgungsformen gestaltend voranzutreiben.

- (3) Wenn es dem Unternehmenszweck gemäß Absatz 1 dient, ist das Kommunalunternehmen berechtigt, in entsprechender Anwendung der für den Bezirk Mittelfranken geltenden Vorschriften und mit Zustimmung des Bezirks Mittelfranken

- Unternehmen in privater Rechtsform zu errichten oder sich an solchen Unternehmen zu beteiligen sowie
- rechtsfähige und nicht rechtsfähige Stiftungen des öffentlichen oder privaten Rechts zu errichten.

Für Entscheidungen nach § 2 Abs. 3 Satz 1, 1. Spiegelstrich ist eine Zweidrittel-Mehrheit des Bezirkstags erforderlich.

Der Erwerb von Beteiligungen, die Gründung von Tochtergesellschaften und die Errichtung von Stiftungen sind nicht möglich, soweit der Bereich der Aufgaben des Maßregelvollzugs betroffen ist.

- (3a) Zur Förderung des öffentlichen Zwecks gemäß Abs. 1 und unter Beachtung der kommunalrechtlichen Voraussetzungen ist das Kommunalunternehmen berechtigt, Kooperationen mit anderen Leistungserbringern und gemeinnützigen Einrichtungen einzugehen und sich an der kommunalen Zusammenarbeit nach Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zu beteiligen. Soweit rechtlich zulässig, kann das Kommunalunternehmen seine satzungsgemäßen Aufgaben im Rahmen einer zulässigen Kapazitätsauslastung oder als untergeordnete Annextätigkeit auch für Dritte wahrnehmen.

- (4) Bei dem Vollzug des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes sowie bei der Mitwirkung am Vollzug des Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes (Absatz 1 Satz 2) wird das Kommunalunternehmen hoheitlich tätig; im Übrigen werden die Benutzungsverhältnisse privatrechtlich ausgestaltet.

- (5) Das Kommunalunternehmen ist gem. Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BezO anstelle des Bezirks Mittelfranken berechtigt,

1. die erforderliche Satzung für die Patientenfürsprecher und
2. die erforderlichen Satzungen für die Ausbildungsstätten, insbesondere nach Art. 27 Abs. 2 Satz 1 BayEUG zu erlassen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Das Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Im Einzelnen wird auf § 2 verwiesen.
- (2) Das Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Kommunalunternehmens dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- (3) Der Bezirk Mittelfranken als Anstalts- und Gewährträger des Kommunalunternehmens erhält keine Gewinne oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalunternehmens. Das Kommunalunternehmen darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien oder Wählergruppen verwenden.
- (4) Das Kommunalunternehmen darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Bei Auflösung des Kommunalunternehmens oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an den Bezirk Mittelfranken zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4 Stammkapital und Geschäftsjahr des Unternehmens

- (1) Das Stammkapital des Kommunalunternehmens beträgt 200.000 € (in Worten: Zweihunderttausend Euro). Der Bezirk stellt im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeit dem Kommunalunternehmen weitere finanzielle Mittel zur Verfügung. Insbesondere können als Sparanreize Vereinbarungen getroffen werden, wonach Ergebnisverbesserungen gegenüber den Ansätzen im Wirtschaftsplan teilweise dem Kommunalunternehmen zufließen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8) und der Vorstand (§ 9).

§ 6 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden und zehn übrigen stimmberechtigten Mitgliedern aus der Mitte des Bezirkstages. Art. 26 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 BezO finden entsprechende Anwendung. Die

oder der Vorsitzende kann zu den Sitzungen des Verwaltungsrates die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Personalvertretung sowie eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Trägerverwaltung des Bezirks beratend beiziehen.

- (2) Vorsitzende oder Vorsitzender des Verwaltungsrats ist die Bezirkstagspräsidentin oder der Bezirkstagspräsident des Bezirks Mittelfranken.
- (3) Die Vertretung der oder des Vorsitzenden richtet sich nach den Vorschriften der Bezirksordnung für die Vertretung der Bezirkstagspräsidentin oder des Bezirkstagspräsidenten. Soweit hiernach der Vorsitz von einem Verwaltungsratsmitglied wahrgenommen wird, erfolgt keine Stellvertretung des Verwaltungsratsmitglieds. Für die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden Vertreterinnen oder Vertreter bestellt.
- (4) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertretungen werden vom Bezirkstag für fünf Jahre bestellt.
- (5) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Bezirkstag angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Bezirkstag. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:
 1. Beamtinnen, Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens sowie Beamtinnen und Beamte, die dem Kommunalunternehmen zugewiesen werden.
 2. Leitende Beamtinnen und Beamte und leitende Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt.
 3. Beamtinnen, Beamte und Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
 4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Krankenkassen.
 5. Personen, die selbst in direkter beruflicher Verbindung zum Kommunalunternehmen stehen.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie weitere Sitzungsteilnehmer haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Bezirks.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit vom Kommunalunternehmen eine Entschädigung nach § 2 Nrn. 2 und 3 der Entschädigungssatzung des Bezirks Mittelfranken. Für die Leitung der Sitzung erhält die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates bzw. deren Vertretung den doppelten Betrag des Sitzungsgeldes.

§ 7 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen. Der Verwaltungsrat hat eine Berichterstattung zu verlangen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates schriftlich unter Angabe des Berichtsgegenstandes beantragt. Der beantragte Berichtsgegenstand ist dann auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen. Der Verwaltungsrat hat vom Vorstand eine Berichterstattung während der Sitzung zu verlangen, wenn dies mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates beantragt.
- (3) Der Verwaltungsrat beschließt über:
 1. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges der Krankenhäuser, soweit diese Auswirkungen auf den Krankenhausplan des Freistaates Bayern haben, sowie wesentliche Änderungen des Umfangs der Leistungen, die im Rahmen der Versorgungsverträge mit der gesetzlichen Sozialversicherung und der vertraglichen Verpflichtungen mit den Kostenträgern erbracht werden sowie grundsätzliche Fragen und Entscheidungen über Zielsetzungen der forensischen und rehabilitativen Versorgung in Mittelfranken sowie grundsätzliche Fragen der Sozialpsychiatrischen Einrichtungen wie Fragen des Bedarfs und der Einrichtungsstruktur.
 2. Errichtung anderer Unternehmen und Beteiligung an anderen Unternehmen sowie Wahrnehmung der sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten, insbesondere Wahrnehmung der Rechte als Gesellschafter dieser Unternehmen; dies gilt entsprechend für Rechte und Pflichten, die sich aus einer mittelbaren Beteiligung ergeben.

3. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie Regelung des Dienstverhältnisses der Mitglieder des Vorstandes. Benennung und Widerruf der Benennung von Stellvertreterinnen und Stellvertretern des Vorstandes (§ 9 Abs. 3) sowie Erteilung, Umfang (insbesondere Festlegung von Einzel- oder Gesamtprokura sowie von Beschränkungen im Innenverhältnis) und Widerruf der Prokuren für die Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Vorstandes. Erteilung, Umfang (insbesondere Festlegung von Einzel- oder Gesamtprokura sowie von Beschränkungen im Innenverhältnis) und Widerruf von Prokuren für sonstige Personen, die nicht Stellvertreterin oder Stellvertreter des Vorstandes sind. Die Erteilung der Prokuren wird durch den Vorstand der Bezirkskliniken Mittelfranken vollzogen. Der Vorstand ist vor jeder Erteilung und jedem Widerruf von Prokuren vom Verwaltungsrat anzuhören. Für Erteilung und Widerruf sonstiger Vollmachten, die nicht Prokuren sind, ist der Vorstand nach Maßgabe der für ihn geltenden Geschäftsverteilung zuständig.
4. Die Geschäftsordnung für den Vorstand und das Direktorium des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken sowie das Organigramm des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken. Die Allgemeine Geschäftsordnung des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken ist dem Verwaltungsrat zur Kenntnis vorzulegen.
5. Einstellung, Entlassung und Ausgestaltung von Anstellungsverträgen
 - der Chefärztinnen und Chefarzte
 - der Leitung der internen Revision
 - der Leitung Governance, Risk und Compliance
 - der Leitung IT und Digitalisierung
 - des/der Kaufmännischen Direktors/in und des/der Pflegedirektors/in
6. Festsetzung allgemeiner Tarife und Entgelte für die Leistungnehmer (Allgemeine Vertragsbedingungen und Kostentarife).
7. Genehmigung des Investitionsprogrammes zur Aufstellung des Finanzplanes.
8. Feststellung des Wirtschaftsplanes, des Stellenplanes und des Finanzplanes sowie deren Änderungen und Festsetzung des Betriebsmittelkreditrahmens.
9. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung der Mitglieder des Vorstandes.
- 9a. Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und dessen Prüfung.
10. Bestellung der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers.
11. Bestellung von Sicherheiten im Rahmen des Nutzungsvertrages, Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 0,5 Mio. € überschreitet. Soweit die Veräußerung von Vermögensgegenständen oder von Rechten, die Vermögensbestandteil sein können, einer teilweisen Veräußerung des Unternehmens gleichkommt, ist die Zustimmung des Bezirks Mittelfranken erforderlich.
12. Aufnahme von langfristigen Darlehen, die nicht im festgestellten Wirtschaftsplan des laufenden Jahres enthalten sind oder vor der Feststellung des Wirtschaftsplanes i. R. des Art. 61 BezO aufgenommen werden sollen, sowie Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Darlehen wirtschaftlich gleichkommen.
13. Gewährung von Darlehen, soweit sie den Betrag von 50.000 € überschreiten.
14. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertretung und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesen verwandt sind.
15. Übernahme von Bürgschaften bzw. Verpflichtungen zugunsten Dritter, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan festgesetzt wurden.
16. Bestellung der Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher.
17. Berufung der Beauftragten nach § 11.
18. Erlass von Satzungen im Rahmen des § 2 Abs. 5 sowie Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen mit wesentlicher Bedeutung nach § 2 Abs. 3a.
19. Befreiung vom Verbot der Mehrfachvertretung durch den Vorstand oder dessen Mitglieder im Sinne des § 181, 2. Alt. BGB.
20. Vorlagen des Vorstandes zur Entscheidung über die Abgrenzung der Geschäftsbereiche zwischen den Mitgliedern des Vorstandes.

§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Auf den Geschäftsgang des Verwaltungsrates finden die Vorschriften des Art. 41 und Art. 44 BezO analoge Anwendung, soweit diese Satzung keine Abweichungen vorsieht. An Stelle des Bezirks der Kommunalunternehmen und an Stelle des Bezirkstags der Verwaltungsrat. Die Geschäftsordnung für den Bezirkstag Mittelfranken findet analoge Anwendung soweit diese Satzung keine Abweichungen vorsieht.
- (2) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Vorbereitung der Beratungsgegenstände obliegt dem Vorstand. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben.
Die Ladungsfrist beträgt 8 Kalendertage. Der Tag der Sitzung und der Tag der Absendung der Ladung werden in die Frist nicht eingerechnet. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.

Für den Fall der elektronischen Ladung regelt der Verwaltungsrat Näheres in einer Geschäftsordnung.
- (3) Der Verwaltungsrat wird von der oder dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens zweimal jährlich, einberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertretung) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (7) Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Entscheidungen über die Errichtung oder die Beteiligung des Kommunalunternehmens an Unternehmen in privater Rechtsform (§ 2 Abs. 3 Satz 1, 1. Spiegelstrich) ist eine Zweidrittel-Mehrheit des Verwaltungsrats erforderlich. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme der oder des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- (8) Beide Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes von der Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Beteiligung des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Vorstandes, ausschließen. Jedes Mitglied des Vorstandes hat ein selbstständiges Antrags- und Rederecht. Für die Anträge des Vorstandes und seiner Mitglieder gilt Absatz 5 entsprechend.
- (9) Über die Sitzungen des Verwaltungsrates wird eine Niederschrift in Form eines Ergebnisprotokolls gefertigt. Diese enthält Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, die Namen der Mitglieder des Verwaltungsrates, die Tagesordnung, die Namen der wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieder, eine gestraffte Zusammenfassung, die die zentralen Inhalte der Diskussion aufzeigt, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse. Dabei ist das Abstimmungsverhalten der einzelnen Verwaltungsratsmitglieder zu dokumentieren. Auf Antrag sind eigene Erklärungen aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Feststellung der Genehmigung vorzulegen.
- (10) Der Verwaltungsrat tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Mitglieder des Direktoriums werden als weitere Teilnehmerinnen und Teilnehmer ohne Rede- und Informationsrecht geladen. Die oder der Vorsitzende kann weitere gesetzlich zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Personen als Sachverständige und zur Beratung einladen, wenn der Verwaltungsrat nicht durch Beschluss widerspricht.
- (11) In Ausnahmefällen können von der oder dem Vorsitzenden Beschlüsse des Verwaltungsrates auf schriftlichem oder elektronischem Weg herbeigeführt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Absatz 9 gilt entsprechend.
- (12) Hält die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrates Entscheidungen des Verwaltungsrates für rechtswidrig, so sind sie zu beanstanden, ihr Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbeizuführen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Personen (vorstehend und im Folgenden einzeln als „Mitglied des Vorstandes“ bezeichnet). Die Zusammenarbeit der Mitglieder des Vorstandes, insbesondere deren Geschäftsbereiche werden durch die Geschäftsordnung für den Vorstand und das Direktorium des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken vom Verwaltungsrat festgelegt (§ 7 Abs. 3 Ziff. 4).
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes vertreten sich gegenseitig. Für den Fall der Handlungsunfähigkeit des Vorstandes sowie in dem Fall, dass noch kein Mitglied des Vorstandes bestellt ist, hat der Verwaltungsrat aus dem Kreis der im Kommunalunternehmen tätigen Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer, Beamtinnen und Beamten eine Person als Stellvertretung zu benennen (Stellvertreterin oder Stellvertreter des Vorstandes) und für die Dauer der Stellvertretung mit Prokura zu bevollmächtigen (§ 7 Abs. 3 Nr. 3). Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Vorstandes ist kein Organ des Kommunalunternehmens. Im Vertretungsfall vertritt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Vorstandes den Vorstand sowohl in der Leitung des Kommunalunternehmens als auch bei der Vertretung des Kommunalunternehmens nach außen (§ 10 Abs. 1). Jedes Mitglied des Vorstandes ist berechtigt, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter des Vorstandes für den Fall seiner Handlungsunfähigkeit Weisungen zur Handhabung der Stellvertretung in bestimmten oder bestimmbaren Einzelfällen zu erteilen. Ab der Einleitung der Anhörung des Vorstandes zur Benennung einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters des Vorstandes bis zum Beschluss des Verwaltungsrates über die Benennung (§ 7 Abs. 3 Nr. 3) sowie während der Dauer der Stellvertretung sind Maßnahmen, die den Bestand des Arbeitsverhältnisses der jeweiligen Arbeitnehmerin oder des jeweiligen Arbeitnehmers betreffen, und Maßnahmen, die wesentliche Arbeitsbedingungen für die jeweilige Person ändern und eine Übernahme oder Ausübung der Stellvertretung erschweren können, nur mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates zulässig; dieses Zustimmungserfordernis gilt entsprechend für Maßnahmen gegenüber Beamtinnen und Beamten.
- (4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieser Unternehmenssatzung und der vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand und das Direktorium des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken sowie der Allgemeinen Geschäftsordnung des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken. Er ist Dienstvorgesetzter aller Beschäftigten des Kommunalunternehmens. Die Allgemeine Geschäftsordnung des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken muss Regelungen über ein dem Vorstand zugeordnetes Beratungs- und Koordinierungsgremium sowie dessen Zusammensetzung, die Benennung und Abberufung der Mitglieder enthalten.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes haben den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.
- (6) Geschäfte, die in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats fallen, dürfen erst nach einer durch dieses Organ erteilten Zustimmung durchgeführt werden. Ausnahmsweise kann die oder der Vorsitzende des Verwaltungsrats den Vorstand zum Abschluss eines Geschäftes, das nach der Unternehmenssatzung der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf, ermächtigen, wenn das Geschäft keinen Aufschub duldet und ein rechtzeitiger Beschluss des Verwaltungsrats nicht herbeigeführt werden kann. Derart durchgeführte Geschäfte müssen dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt gegeben werden.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes sind dem Kommunalunternehmen gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, die ihnen hinsichtlich der Ausübung und des Umfangs ihrer Geschäftsführungsbefugnis durch die Unternehmenssatzung, die Geschäftsordnung für den Vorstand und das Direktorium des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken sowie die Allgemeine Geschäftsordnung des Kommunalunternehmens Bezirkskliniken Mittelfranken und den jeweiligen Anstellungsvertrag auferlegt werden.
- (8) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Bezirks Mittelfranken haben können, sind der Bezirk und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (8a) Die Inhalte der regelmäßigen Berichterstattung des Vorstandes werden durch einen Grundsatzbeschluss des Verwaltungsrats festgelegt. Darin muss auch enthalten sein:
 1. Die Information über den Abschluss außertariflicher Beschäftigungsverhältnisse in der nächst erreichbaren Sitzung, soweit der Verwaltungsrat nicht ohnehin nach § 7 Abs. 3 Nr. 5 zuständig ist. Dabei muss mindestens die Person, die Aufgabe, das Gehalt und der Zeitraum der Beschäftigung genannt werden.
 2. Der Stand der Überlastungsanzeigen sowie die Maßnahmen zur Abhilfe.
- (9) Der Vorstand bedarf zur Ausübung des Stimmrechts in den Gesellschafterversammlungen der Gesellschaften, an denen das Kommunalunternehmen mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, eines zustimmenden Be-

schluss des Verwaltungsrates des Kommunalunternehmens. Das Kommunalunternehmen wird dem Vorstand und/oder seinen Mitgliedern gegenüber durch die Verwaltungsratsvorsitzende oder den Verwaltungsratsvorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

- (10) Der Bezirk und der Verwaltungsrat wirken darauf hin, dass die Mitglieder des Vorstandes vertraglich verpflichtet werden, die ihnen im Geschäftsjahr jeweils gewährten Bezüge im Sinn von § 285 Nr. 9 Buchst. a) HGB dem Bezirk jährlich zur Veröffentlichung mitzuteilen. Für die Veröffentlichung ist insbesondere Datenschutzrecht zu beachten.

§ 10 Gesetzliche Vertretung, Schriftform

- (1) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Die jeweiligen Mitglieder des Vorstandes haben Einzelvertretungsbefugnis. Ist noch kein Mitglied des Vorstandes bestellt oder der Vorstand handlungsunfähig, wird das Kommunalunternehmen durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter (§ 7 Abs. 3 Nr. 3, § 9 Abs. 3) vertreten. Kann das Kommunalunternehmen weder durch den Vorstand noch durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter des Vorstandes vertreten werden, vertritt die oder der Verwaltungsratsvorsitzende das Kommunalunternehmen nach außen.
- (2) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

§ 11 Beauftragte des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat beruft aus seiner Mitte bis zu fünf Beauftragte für die Klinikstandorte mit den zugeordneten Aufgabenbereichen und die Sozialpsychiatrischen Einrichtungen.
- (2) Das Verfahren für die Berufung richtet sich nach den in der Hauptsatzung des Bezirks Mittelfranken getroffenen Bestimmungen für die Beauftragten des Bezirkstags.
- (3) Die konkreten Zuständigkeiten und Aufgaben der Beauftragten des Kommunalunternehmens werden vom Verwaltungsrat festgelegt.
- (4) Die Beauftragten erhalten eine Entschädigung. Die Entschädigung richtet sich nach den Vorschriften der Entschädigungssatzung des Bezirks Mittelfranken über die Beauftragten des Bezirkstags. Art. 14 a Abs. 4 Bezirksordnung ist anzuwenden.

§ 12 Beschäftigte

- (1) Das Kommunalunternehmen ist seit Gründung am 01.01.2005 Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) und bei der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK). Es wird bei ihm beschäftigte Bedienstete sowie künftig einzustellende Bedienstete entsprechend der Satzung des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern behandeln und entsprechend der Satzung der ZVK versichern bzw. weiterversichern.
- (2) Das Nähere regelt ein Personalüberleitungsvertrag zwischen dem Bezirk Mittelfranken und dem Kommunalunternehmen.

§ 13 Beamtinnen und Beamte

- (1) Das Kommunalunternehmen übt keine Dienstherreneigenschaft aus.
- (2) Werden dem Kommunalunternehmen Beamtinnen und Beamte gemäß Art. 76 Abs. 5 BezO zugewiesen, haben diese den Anordnungen des Kommunalunternehmens Folge zu leisten.

§ 14 Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Satzung bestimmten Zwecks zu führen.
- (2) Kredite dürfen unter der Voraussetzung des Art. 54 Abs. 3 BezO nur im Vermögensplan und nur für Investitionen, zur Vorfinanzierung von Baumaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.
- (3) Der Vorstand des Kommunalunternehmens legt rechtzeitig vor der Beschlussfassung des Bezirkstags über den Bezirkshaushalt die nach § 2 Abs. 2 Nr. 5 KommHV- Kameratechnik erforderlichen Unterlagen vor. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Die Krankenhaus-Buchführungsverordnung ist entsprechend anzuwenden.

- (4a) Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und dessen Prüfung sind nicht verpflichtend.
Der Vorstand kann einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen und prüfen lassen.
Der Verwaltungsrat kann mit Beschluss den Vorstand zur Erstellung eines Nachhaltigkeitsberichtes und dessen Prüfung verpflichten (§ 7 Abs. 3 Nr. 9a).
- (4b) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach Durchführung der Abschlussprüfung entsprechend Art. 89 BezO dem Verwaltungsrat innerhalb der Frist des Art. 89 Abs. 1 BezO zur Feststellung vorzulegen. Der vom Abschlussprüfer testierte Jahresabschluss und Lagebericht sind dem Bezirk unverzüglich nach Feststellung zuzuleiten.
- (5) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer entsprechend Art. 89 Abs. 3 BezO auch
1. die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
 2. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität,
 3. die verlustbringenden Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 4. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
- (6) Der Bezirk behält sich bei erheblichen Abweichungen des im Wirtschaftsplan vorgesehenen Ergebnisses Sonderprüfungen vor. In diesem Fall hat das Kommunalunternehmen die Kosten zu tragen.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung vom 23.10.2014 (geändert mit Satzung vom 04.07.2017, geändert mit Satzung vom 27.12.2017, geändert mit Satzung vom 11.04.2019, geändert mit Satzung vom 28.10.2019, zuletzt geändert mit Satzung vom 17.11.2020) tritt am 01.05.2026 außer Kraft. Das Entstehen des Kommunalunternehmens mit dem Inkrafttreten der Unternehmenssatzung vom 10.11.2004 am 01.01.2005 bleibt hiervon unberührt. Diese Änderungssatzung mit gleichzeitiger Neufassung der Unternehmenssatzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.

Art. 2 Außerkräfttreten

Die Satzung vom 23.10.2014 (geändert mit Satzung vom 04.07.2017, geändert mit Satzung vom 27.12.2017, geändert mit Satzung vom 11.04.2019, geändert mit Satzung vom 28.10.2019, zuletzt geändert mit Satzung vom 17.11.2020) tritt am 01.05.2026 außer Kraft. Das Entstehen des Kommunalunternehmens mit dem Inkrafttreten der Unternehmenssatzung vom 10.11.2004 am 01.01.2005 bleibt hiervon unberührt.

Art. 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.

Ansbach, 26. März 2026

Bezirk Mittelfranken
Peter Daniel Forster
Bezirkstagspräsident

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Rothsee für das Haushaltsjahr 2026 nach Würdigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Rothsee für das Haushaltsjahr 2026 wurde im Amtsblatt des Landkreises Roth Nr. 8 vom 27.03.2026 amtlich bekannt gemacht.

Gemäß § 34 der Verbandssatzung weisen die Verbandsmitglieder in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehen Form auf diese Bekanntmachung hin.

Bekanntmachungen der Zweckverbände

Zweckverband Altmühlsee Bekanntmachung Nr. 74/2026

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan Altmühlsee, Teilplan Ornbau, im Bereich des Grundstücks Flur-Nr. 566 sowie jeweils Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 565, 245, 247/1 und 879, alle Gemarkung Ornbau, für die Schaffung einer Wohnbaufläche

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Altmühlsee hat mit Feststellungsbeschluss vom 10. Dezember 2025 die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan Altmühlsee, Teilplan Ornbau, im Bereich des Grundstücks Flur-Nr. 566 sowie jeweils Teilflächen der Grundstücke Flur-Nrn. 565, 245, 247/1 und 879, alle Gemarkung Ornbau, für die Schaffung einer Wohnbaufläche beschlossen.

Die Regierung von Mittelfranken hat mit Schreiben vom 19. März 2026 die Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung gemäß § 6 Abs. 1 BauBG genehmigt. Die Erteilung dieser Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird der Änderungsplan nach § 6 Abs. 5 BauBG wirksam.

Der Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan mit Begründung/Umweltbericht kann im Rathaus der Stadt Ornbau, Altstadt 7, 91737 Ornbau sowie in den Räumen des Zweckverbandes Altmühlsee, Marktplatz 25, 91710 Gunzenhausen während der allgemeinen Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft gegeben.

Die allgemeinen Dienstzeiten sind:

Mo.	8 - 12 Uhr,
Di.	8 - 12 Uhr, 14 - 16 Uhr
Mi.	8 - 12 Uhr
Do.	8 - 12 Uhr, 14 - 17 Uhr
Fr.	8 - 12:30 Uhr

Auf Folgendes wird hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Altmühlsee unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Gunzenhausen, 15. April 2026

ZWECKVERBAND ALTMÜHLSEE
Der Vorsitzende

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach

Vom 27. März 2026

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach (ZRFAN) erlässt aufgrund von Art. 18, Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995, S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) folgende

5. Änderungssatzung

§ 1

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Anzahl der Vertreter eines Verbandsmitglieds in der Verbandsversammlung richtet sich nach seiner Einwohnerzahl. Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 33.000 Einwohner je einen Verbandsrat, mindestens

jedoch einen Verbandsrat. Für jeden Verbandsrat sind zwei Stellvertreter zu benennen. Maßgebend sind die vom Bayerischen Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung am 31. Dezember des den allgemeinen Kommunalwahlen vorausgehenden Jahres festgestellten Einwohnerzahlen. Die Zusammensetzung der Verbandsversammlung kann nur zum 1. Mai des Jahres geändert werden, in dem allgemeine Kommunalwahlen stattfinden.“

§ 2

§ 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen.“

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Ansbach, 27. März 2026

Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Ansbach (ZRF AN)
Dr. Jürgen Ludwig
Landrat und Verbandsvorsitzender

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich

85. Aktualisierungslieferung, 1. März 2026, 406,42 €, Art.-Nr. 66284085,

Onlineausgabe, 135,48 €, Art.-Nr. 08254196

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl

Beamtenrecht in Bayern

Kommentar

246. Aktualisierung, Stand Januar 2026

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Finanzrecht der Kommunen I

Haushalts- und Wirtschaftsrecht/Kommunaler Finanzausgleich in Bayern

Kommentar

Begründet von Dr. rer. pol. Ernst Söllner und Gerhard Schwab, weitergeführt von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, Heinrich Frey, Landrat a. D., Prof. Dr. jur. Adelheid Zeis, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, Dozentin an der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences, Emil Schneider, Direktor a. D., Bayer. Landkreistag, Elisabeth Gruber, Referentin und Prüferin beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, Klaus Geiger, Direktor, Finanzreferent des Bayerischen Landkreistags.

207. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand 1. März 2026, 522,90 €, Art.-Nr. 66384207,

Onlineausgabe, 174,30 €, Art.-Nr. 08250207

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kathke

Dienstrecht Bayern I

Status-, Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht der Beamten mit ergänzenden Vorschriften und erläuternden Hinweisen

293. Aktualisierungslieferung, Rechtsstand März 2026, 183,00 €, Art.-Nr. 66190293,

Onlineausgabe, 61,00 €, Art.-Nr. 08250044

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Abwasserabgaberecht in Bayern

Ergänzbares Sammlungs für die Praxis mit Erläuterungen

Herausgegeben von Georg Vogel, Ltd. Regierungsdirektor i. R., Klaus Klenner, Ltd. Regierungsdirektor i. R., beide bei der Regierung von Mittelfranken, Ansbach

117. Aktualisierungslieferung, 1. März 2026, 488,92 €, Art.-Nr. 66349117, Onlineausgabe, 162,98 €,

Art.-Nr. 08251316

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

**Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG)
Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG)**

Kommentare

von Dr. Udo Dirnaichner und Dr. Hans-Joachim Wachsmuth

42. Nachlieferung, März 2026, 294 Seiten, 44,90 €, Gesamtwerk: 3.140 Seiten, 189,00 €

KSV Medien, Konrad-Adenauer-Ring 13, 65187 Wiesbaden

Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen

Normsammlung mit Erläuterungen

119. Aktualisierung, März 2026

Verlagsgruppe medhochzwei Verlag GmbH

Molodovsky/Famers/Waldmann

Bayerische Bauordnung

Kommentar

159. Aktualisierung, Stand: Januar 2026

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Ballerstedt/Schleicher/Faber/Hebeler/Resch/Spitzlei

Bayerisches Personalvertretungsgesetz

Kommentar mit Wahlordnung, 193. Aktualisierung, Stand: Dezember 2025

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Grove/Laudien

EU-Hygienepaket

Vorschriftensammlung mit Glossar

63. Aktualisierung, Januar 2026

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Laufbahnrecht in Bayern

Kommentar

53. Aktualisierung, Stand: Januar 2026

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Giehl/Adolph/Fabisch

Verwaltungsverfahrensrecht in Bayern

Kommentar

58. Aktualisierung, Stand: Februar 2026

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Haferkorn/Michl-Wolfrum

Bayerisches Haushaltsrecht

Kommentar

150. Aktualisierung, Stand: Januar 2026

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Jagdrecht

Bundesjagdgesetz

Bayerisches Jagdgesetz

Ergänzende Bestimmungen

Kommentar

Begründet von Dr. Paul Leonhardt, Leitender Ministerialrat a. D., ehemals Leiter der obersten Jagdbehörde im Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, München, fortgeführt von Dr. Michael Pießkalla LL.M.Eur., Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, München, Lehrbeauftragter an der Deutschen Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

112. Aktualisierungslieferung, April 2026, 226,80 €, Art.-Nr. 66355112, JURION Onlineausgabe, 75,60 €, Art.-Nr. 08251668

Wolters Kluwer Deutschland GmbH